



Gemeinde
eschenbach

Landluft in Stadtnähe

Richtlinien für Gemeindebeiträge an Vereine, Organisationen und Jubiläen

Für die Ausrichtung von Beiträgen bzw. Jubiläumsgeschenken der Politischen Gemeinde Eschenbach gelten die nachfolgenden Richtlinien.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Vorbehalten bleibt sodann die Genehmigung des jährlichen Kredits für solche Beitragsleistungen mit dem jeweiligen Voranschlag des Gemeindehaushalts.

1. Jubiläen von Personen

1.1. Geburtstage

1.1.1. Seniorenfest

Für die Personen ab 75 Jahren wird durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Musikverein jährlich ein Seniorenfest durchgeführt. Das Seniorenfest ersetzt die früher üblichen Geburtstagsständchen. Eingeladen werden alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche im betreffenden Jahr das 75. Altersjahr vollenden.

1.1.2. Geburtstagskarten

Zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag und danach jährlich erhalten die Jubilarinnen und Jubilare eine Geburtstagskarte im Namen des Gemeinderats.

1.1.3. Blumen und persönliche Gratulation

Bei Geburtstagen von 90 und 95 Jahren und danach jährlich erhalten die Jubilarinnen und Jubilare einen Blumenstrauss oder eine Blumenschale im Wert von Fr. 50.--, verbunden mit einem persönlichen Besuch des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin oder eines Gemeinderatsmitglieds aus dem jeweiligen Ortsteil (Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel).

1.1.4. Gratulationen im Radio

Ab dem 95. Geburtstag werden den Jubilarinnen und Jubilaren zusätzlich Glückwünsche des Gemeinderats über den Radiosender "Musikwelle" übermittelt, sofern sie sich damit einverstanden erklären.

1.2. Hochzeitstage

1.2.1. Glückwunschkarten

Zur goldenen Hochzeit (50 Jahre), diamantenen Hochzeit (60 Jahre), eisernen Hochzeit (65 Jahre) und steinernen Hochzeit (70 Jahre) erhalten die jubilierenden Ehepaare eine Glückwunschkarte im Namen des Gemeinderats.

1.2.2. Gratulationen im Radio

Ab der diamantenen Hochzeit werden den jubilierenden Ehepaaren zusätzlich Glückwünsche des Gemeinderats über den Radiosender "Musikwelle" übermittelt, sofern sie sich damit einverstanden erklären.

1.2.3. Blumen und persönliche Gratulation

Weil es sich bei einem Hochzeits-Jubiläum in der Regel um ein stark privat bzw. familienintern geprägtes Ereignis handelt, wird auf eine Blumen-Gabe und einen persönlichen Besuch durch eine Vertretung des Gemeinderats verzichtet.

2. Vereine und Organisationen

2.1. Ziel und Zweck

Die folgenden Richtlinien regeln die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Vereine und Organisationen. Mit diesen Beiträgen unterstützt die Gemeinde Vereine und Organisationen, welche den Einwohnern der Gemeinde Eschenbach im Bereich von Kultur, Sport, Musik, Brauchtum und Jugendförderung Gelegenheit bieten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten oder sich in anderen Bereichen gemeinnützig engagieren.

2.2. Voraussetzungen für eine Beitragsleistung

2.2.1. Der Verein bzw. die Organisation hat Sitz in der Gemeinde Eschenbach.

2.2.2. Der Zweck des Vereins muss ideeller, nicht wirtschaftlicher Natur sein.

- 2.2.3. Die ordentlichen Vereinsaktivitäten (geleitetes Training, Übungen und andere Aktivitäten) müssen jährlich mindestens 30 Stunden betragen und sind mittels Jahresprogramm nachzuweisen.
- 2.2.4. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie bei ihren Aktivitäten und Anlässen und auch davor und danach Gewalt, Sucht und Drogen entgegenwirken und den Mitgliedern soziale Integration bieten.

3. Art der Beiträge an Vereine und Organisationen

3.1. Jugendförderungsbeiträge

- 3.1.1. Unterstützt werden jene Vereine, die sich der Jugend konkret annehmen durch Angebote und Begleitung für eine regelmässige sinnvolle und gesunde Freizeitgestaltung.
- 3.1.2. Von der Beitragsberechtigung ausgenommen sind Auswärtige und bereits von der Kirche unterstützte Organisationen.
- 3.1.3. Die Unterstützung bezieht sich auf die vom Verein betreuten Jugend- und Juniorenmitglieder bis zum 18. Altersjahr. Die Beitragsberechtigung versteht sich für das Jahr, in welchem die Jugendlichen das 18. Altersjahr vollenden.
- 3.1.4. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt Fr. 30.-- pro Jugendlichen.
- 3.1.5. Die Vereine, welche Anspruch auf Beitragsleistungen erheben, haben der Gemeinde eine Liste der in Frage kommenden Mitglieder mit genauen Adress- und Altersangaben einzureichen.
- 3.1.6. Die Liste wird den Vereinen durch die Gemeinderatskanzlei unter Ansetzung einer angemessenen Frist für die Rücksendung zugestellt. Geht von einem Verein innert dieser Frist keine Liste ein, verfällt sein Anspruch für das entsprechende Jahr.
- 3.1.7. Die unter dem Titel "Jugendförderung" ausgerichteten Mittel müssen zielgerichtet für die Jugendarbeit innerhalb der einzelnen Vereine und Organisationen eingesetzt werden. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3.1.8. Die Leistungen werden auf jeden Fall zwischen den Korporationen mit Steuerhoheit abgestimmt, d. h. Organisationen, die bereits durch die Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation unterstützt oder finanziert werden (wie beispielsweise die Jugendmusikschule und kirchliche Vereine), können keinen zusätzlichen Anspruch auf Jugendförderungsbeiträge erheben.

3.2. Teilnahme an eidgenössischen Veranstaltungen

- 3.2.1. Vereine, die aktiv an eidgenössischen Anlässen (z.B. eidg. Schützen-, Musik- oder Turnfest) teilnehmen, erhalten einen angemessenen Gemeindebeitrag. Kriterien zur Festsetzung der Höhe des Beitrags können sein: Kosten der Teilnahme, finanzielle Situation des Vereins, besondere Leistungen/Erfolge usw.
- 3.2.2. Die definitive Zahl der Teilnehmer ist der Gemeinde bis spätestens 30 Tage nach dem Anlass mitzuteilen. Ebenfalls innert dieser Frist einzureichen sind die Quittungen über die Bezahlung der Festkarten, Startgebühren usw.
- 3.2.3. Damit die mutmassliche Höhe der Gemeindebeiträge budgetiert werden kann, sind dem Gemeinderat bereits Ende August des Vorjahres die Teilnahme an eidgenössischen Anlässen und die mutmassliche Teilnehmerzahl anzumelden.

3.3. Grossanlässe im Gemeindegebiet

- 3.3.1. Bei Grossanlässen wie beispielsweise Musik- oder Turnfeste, die durch einen einheimischen Verein alleine oder als Teil des Organisationskomitees in der Gemeinde Eschenbach durchgeführt werden, kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen, Defizitgarantien und/oder sonstigen Leistungen (Material, Werkdiensteinsatz usw.) beteiligen.
- 3.3.2. Die Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Budget usw.) bis spätestens August des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Voranschlag der Gemeinde berücksichtigt werden können.

3.4. Mittlere und kleinere Veranstaltungen / Versammlungen usw.

- 3.4.1. Für Veranstaltungen sowie für Versammlungen (z.B. Delegiertenversammlungen), welche auf dem Gebiet der Gemeinde Eschenbach abgehalten werden, können individuelle finanzielle Beiträge oder die Übernahme der Kosten für Apéro, Kaffee usw. beantragt werden.
- 3.4.2. Der Antrag ist spätestens 60 Tage vor dem Anlass an das Gemeindepräsidium zu stellen.
- 3.4.3. Je nach Betrag und Art des Anlasses können die Kosten für Apéro, Kaffee usw. ganz oder teilweise übernommen werden.

3.5. Beiträge an Vereinsjubiläen

3.5.1. Für besondere Vereinsjubiläen ab 50 Jahren erhält der jubelnde Verein einen Gemeindebeitrag von Fr. 10.-- pro Vereinsjahr. Die nachstehende Auflistung gilt als Grundsatz:

50 Jahre	50	x Fr. 10.00	=	Fr. 500.00
75 Jahre	75	x Fr. 10.00	=	Fr. 750.00
100 Jahre	100	x Fr. 10.00	=	Fr. 1'000.00
125 Jahre	125	x Fr. 10.00	=	Fr. 1'250.00
150 Jahre	150	x Fr. 10.00	=	Fr. 1'500.00

3.5.2. Werden Vereinsjubiläen mit Veranstaltungen gemäss Ziffer 3.3 oder 3.4 kombiniert, können entsprechende zusätzliche Leistungen beantragt werden.

3.6. Pauschale Vereinsbeiträge

3.6.1. Vereine, welchen durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit Kosten entstehen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden, können eine jährliche Pauschale als Kostendeckungsbeitrag beantragen.

3.6.2. Entsprechende Gesuche sind unter Beilage der Belege dem Gemeinderat einzureichen.

3.7. Projektbeiträge

3.7.1. Für besondere Projekte können Vereine einmalige Gemeindebeiträge beantragen.

3.7.2. Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Budget usw.) bis spätestens August des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Voranschlag der Gemeinde berücksichtigt werden können.

3.8. Kulturbeiträge

3.8.1. Für die Pflege und Erhaltung von Kultur, Brauchtum und Tradition kann die Gemeinde auf Gesuch hin individuelle Beiträge an Vereine und Organisationen ausrichten.

3.8.2. Die Beiträge können einmalig oder wiederkehrend geleistet werden.

3.8.3. Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Jahresrechnung, Budget usw.) bis spätestens August des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Voranschlag der Gemeinde berücksichtigt werden können.

3.9. Beiträge an den Unterhalt von Anlagen / Investitionsbeiträge

- 3.9.1. Vereine, die für den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt von öffentlichen Anlagen und/oder Bauten aufkommen, werden in der Regel durch die Gemeinde mit Kostenbeiträgen unterstützt.
- 3.9.2. Investitionsbeiträge können durch die Gemeinde dann geleistet werden, wenn die Investitionen sinnvoll und notwendig sind. Für lediglich wünschbare, aber nicht notwendige Anschaffungen besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.
- 3.9.3. Investitionen und grössere Unterhaltsausgaben sind durch den Verein frühzeitig zu planen und dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Kommission jeweils bis spätestens August des Vorjahres unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 3.9.4. Sport-Toto-Beiträge und allfällige andere Beiträge Dritter werden bei der Festlegung des Gemeindebeitrags in Abzug gebracht. Kopien der entsprechenden Eingaben und Bestätigungen sind dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Kommission mit dem Beitragsgesuch vorzulegen.
- 3.9.5. Nach der Budgetgenehmigung durch Gemeinderat und Bürgerversammlung im Vorjahr ist dem Gemeinderat jeweils im laufenden Jahr noch der konkrete Ausführungsantrag zu stellen. Mit der Ausführung darf erst nach der entsprechenden Genehmigung begonnen werden.
- 3.9.6. Die Auszahlung der Gemeindebeiträge geschieht jeweils nach Vorlage der Schlussabrechnung unter Beilage der Originalbelege.

4. Kürzungen

- 4.1. Der Gemeinderat kann Beiträge, welche nach diesen Richtlinien beantragt werden kürzen, wenn
 - die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 ff. nur teilweise erfüllt sind;
 - andere Beiträge und Leistungen für den entsprechenden Verein erbracht werden, z.B. unentgeltliche Benutzung spezieller Räumlichkeiten;
 - die Bereitschaft für Arbeitseinsätze oder andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ungenügend ist;
- 4.2. Die Ausgaben für Vereine können durch die Bürgerversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag generell gekürzt oder gestrichen werden.

5. Verfahrensablauf

5.1. Schritt 1:

Einreichung des Gesuchs an die Gemeinde gemäss den entsprechenden Bestimmungen

5.2. Schritt 2:

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Gemeinderatskanzlei

5.3. Schritt 3 (wo nötig):

Grundsatzentscheid über die Beitragsleistung durch den Gemeinderat zuhanden des Voranschlags und Budgetierung für das Folgejahr; Orientierung der Gesuchsteller und der Finanzverwaltung

5.4. Schritt 4:

Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen durch den Gemeinderat bzw. im Rahmen seiner Kompetenz durch den Gemeindepräsidenten und Orientierung der Gesuchsteller und der Finanzverwaltung. Wenn der Gemeindepräsident entscheidet, orientiert er anschliessend den Gemeinderat.

5.5. Schritt 5 (wo nötig):

Prüfung der Schlussabrechnung und der Belege; Festlegung der definitiven Beitragshöhe sowie Freigabe der Auszahlung

5.6. Schritt 6:

Überweisung der zugesicherten Beiträge durch die Finanzverwaltung

6. Vorbehalte

6.1. Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen ist die Aufnahme der mutmasslichen Ausgabenposition in den Voranschlag der Gemeinde sowie dessen Genehmigung durch die Bürgerschaft an der Budgetversammlung.

6.2. Die abschliessende Verteilung der im Budget enthaltenen Gesamtposition liegt in der Autonomie des Gemeinderats.

6.3. Der Gemeinderat kann Beiträge kürzen oder aussetzen, wenn die in diesen Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen durch einen Verein oder eine Organisation nicht erfüllt werden.

6.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gemeindebeiträge. Auch bestehen keine Rechtsmittel gegen gemeinderätliche Beschlüsse über Beitragsgesuche.

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

7.1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat Eschenbach mit Beschluss vom 25. Juni 2013 genehmigt.

7.2. Sie ersetzen alle bisherigen Beschlüsse der vormaligen Gemeinden Eschenbach, Goldingen und St. Gallenkappel sowie der Schulgemeinde ESGO über Beiträge an Vereine, Organisationen und Jubiläen.

7.3. Diese Richtlinien werden mit Wirkung ab 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

8733 Eschenbach, 25. Juni 2013



GEMEINDERAT ESCHENBACH SG
Gemeindepräsident

Josef Blöchliger

Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser